

Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit

vom 4. April 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSZ);
eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit vom 12. September 2001;
eingesehen das Gesetz zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 22. März 2002;
eingesehen die Rahmenrichtlinien des Leitungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) für die Organisation der Bachelorstudien;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1² Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Reglement legt die Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung an der HES-SO für die Studiengänge fest, die zu einem Bachelortitel führen, der von der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit verliehen wird.

²Die Anwendungsmodalitäten sind in den Richtlinien der Bachelorstudiengänge HES-SO Pflege, Physiotherapie und Soziale Arbeit definiert.

Art. 2 Gleichstellungsprinzip

Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt unterschiedslos für Frau und Mann.

Art. 3² Form und Dauer des Studiums

¹Je nach Studiengang kann die Ausbildung als Vollzeit-, Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium (Mischform) absolviert werden.

²Im Studiengang Sozialarbeit erfolgt das berufsbegleitende Studium parallel zu einer Berufstätigkeit, die in einem direkten Zusammenhang zum Studiengang steht. Die Teilnahme am Studium in dieser Form erfordert die vorherige Zustimmung des Arbeitgebers. Das Teilzeitstudium erfolgt parallel zu sonstigen Aktivitäten, die in keinem direkten Zusammenhang zum Studiengang zu stehen brauchen.

419.200

- 2 -

³Die Vollzeitausbildung dauert mindestens sechs Semester und höchstens zwölf Semester. Ausnahmen können in besonderen Fällen und gemäss den in den Studiengangsrichtlinien festgelegten Modalitäten bewilligt werden.

⁴Im Falle der Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Sinne von Artikel 12*bis* kann die Höchstdauer des Studiums reduziert werden. Gegebenenfalls wird die Entscheidung dem Studenten zu Beginn seiner Ausbildung mitgeteilt.

⁵In der Höchstdauer des Studiums sind die in Artikel 20 Absatz 5 vorgesehenen Unterbrüche in Form von Urlauben nicht inbegriffen.

Art. 4² Zulassung - Studenten

¹Der strategische Ausschuss der HES-SO kann die Anzahl der Zulassungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Praxisausbildungsplätze anpassen. Von einer solchen Anpassung sind alle Bewerber betroffen, unabhängig davon, welchen Zulassungsweg sie gewählt haben. Jeder Bewerber kann sich höchstens dreimal um eine Zulassung bemühen.

²Die Studienanwärter müssen die Zulassungsbedingungen erfüllen, die in den Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit und Soziale Arbeit festgehalten sind.

³Im Studiengang Soziale Arbeit ist die Teilnahme an der Informationsveranstaltung obligatorischer Bestandteil des Zulassungsverfahrens.

⁴Als Studenten gelten gemäss dem vorliegenden Reglement alle Personen, die in einem Studiengang der FHW-GS immatrikuliert sind, um ein Bachelordiplom zu erwerben.

⁵Die FHW-GS kann Gasthörer akzeptieren, die gewisse Vorlesungen besuchen dürfen, ohne immatrikuliert zu sein. Die Gasthörer erhalten keine ECTS-Credits und erhalten eine Anwesenheitsbescheinigung für die besuchten Module. Sie entrichten eine von der Direktion entsprechend den besuchten Modulen festgelegte Studiengebühr.

2. Abschnitt: Organisation der Ausbildung

Art. 5 Qualitätssicherung

Die FHW-GS wendet ein QM-System an, das alle Verfahren und Richtlinien bezüglich ihres Unterrichtsauftrags umfasst, und zwar von der Zulassung der Studenten bis und mit der Diplomübergabe.

Art. 6² Studienjahr

¹Das Studienjahr beginnt in der 38. Woche. Es umfasst zwei Semester zu je 16 Wochen. Feiertage können kompensiert werden.

²In der 16-wöchigen Studienzeit sind der Unterricht sowie die Evaluationen/Prüfungen inbegriffen. Ein Teil der pädagogischen Aktivitäten kann ausserhalb der 16 Wochen geplant werden.

³Die Semesterferien werden in der Regel von der HES-SO festgelegt.

⁴Die Organisation der Semester kann in Funktion der Praxisausbildung geplant werden.

Art. 7 Organisation der Ausbildung und Studienpläne

¹Die Ausbildung beruht auf einem Modulsystem mit ECTS-Credits (nachfolgend Credits) gemäss dem europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen.

²Der Bachelorstudiengang entspricht 180 Credits.

³Die Studienprogramme werden jeweils vor Beginn des Studienjahres festgelegt und von der Direktion der FHW-GS genehmigt. Sie richten sich nach den HES-SO-Rahmenlehrplänen der einzelnen Studiengänge, die dem vorliegenden Reglement unterliegen.

Art. 8 Ablauf der Ausbildung

¹Ausbildungsperioden in der FHW-GS wechseln mit praktischen Ausbildungsperioden im beruflichen Umfeld ab (Praxisausbildungsperioden).

²Die Ausbildung umfasst Lehrmodule, Praxisausbildungsmodule und ein Modul für die Bachelorarbeit.

³Die Modalitäten der Praxisausbildung - Anzahl der obligatorischen Präsenzwochen am Ort der Berufsausübung, vorgesehene Zeit und erteilte Credits - sind in den Richtlinien der entsprechenden Studiengänge (Pflege, Physiotherapie und Soziale Arbeit) der HES-SO erläutert.

⁴Für gewisse Ausbildungen und/oder Ausbildungsmodule und während der Praxisausbildung kann den Studenten, die in den Studiengängen der FHW-GS immatrikuliert sind, ein Wechsel des Ausbildungsortes auferlegt werden.

Art. 9 Studiengangsinterner und -übergreifender Wechsel

¹Vorbehaltlich der verfügbaren Plätze kann ein Student, der an einem Standort zugelassen wurde, um ein Bachelordiplom zu erwerben, einen Wechsel des Ausbildungsstandorts innerhalb desselben Studiengangs beantragen.

²Die Bedingungen für einen Wechsel des Ausbildungsstandortes sind in den Richtlinien der einzelnen HES-SO-Studiengänge festgehalten.

³Das Verfahren für einen studiengangübergreifenden Wechsel wird in den Richtlinien über die Bedingungen für einen studiengangsinternen bzw. -übergreifenden Wechsel sowie für einen Wechsel der Ausbildungsform an der HES-S2 erläutert.

Art. 10 Wechsel der Ausbildungsform

¹Wenn genügend Studienplätze vorhanden sind, kann ein Student des Studiengangs Sozialarbeit die Ausbildungsform wechseln.

²Das in solchen Fällen angewendete Verfahren wird in den Richtlinien des Studiengangs Soziale Arbeit der HES-SO erläutert.

Art. 11 ² Praxisausbildung

¹Die Praxisausbildung unterliegt dem Praxisausbildungssystem HES-S2 der HES-SO und dessen drei vertraglichen Ebenen:

a) der "Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-S2";

419.200

- 4 -

b) dem "Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung HES-S2";

c) dem "pädagogischen Dreiervertrag".

²Die Praxisausbildungsperioden werden grundsätzlich in Einrichtungen der französischen Schweiz absolviert, die sich am Praxisausbildungssystem beteiligen.

³Ausnahmsweise können Praxisausbildungsperioden in Einrichtungen der französischen Schweiz absolviert werden, die sich noch nicht am Praxisausbildungssystem beteiligen, die jedoch Gegenstand von Sonderregelungen sind.

⁴In der deutschen Schweiz, im Tessin oder im Ausland absolvierte Praxisausbildungsperioden müssen den pädagogischen Anforderungen des Praxisausbildungssystems entsprechen.

⁵Die Praxisausbildung von Studenten des Studiengangs Sozialarbeit, die eine berufsbegleitende oder Teilzeitausbildung absolvieren, unterliegt den diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinien des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der HES-SO.

Art. 12 Unterrichtssprachen

¹In der Regel sind die Unterrichtssprachen Deutsch und/oder Französisch. Die FHW-GS sorgt für einen ausgewogenen Unterricht in diesen beiden Sprachen.

²Die fortlaufenden Kontrollen und Prüfungen werden in der im Modulbescrieb festgelegten Sprache formuliert.

Art. 12bis² Gleichwertigkeiten und Validierung von Bildungsleistungen

¹Je nach dem früheren beruflichen Werdegang und auf der Grundlage der Gleichwertigkeiten können die Studenten vom Besuch eines Teils ihrer Ausbildung befreit werden.

²Die Gleichwertigkeiten werden pro HES-SO-Studiengang behandelt. Sie werden den Studenten von der Direktion der FHW-GS entsprechend den Empfehlungen und den Bedingungen bezüglich der Teilanerkennung von Credits in den Bachelorstudiengängen der HES-SO gewährt.

³Das System zur Validierung von Bildungsleistungen ist Gegenstand besonderer Richtlinien der HES-SO.

3. Abschnitt: Evaluation und Validierung der Module

Art. 13 Validierung der Module und Vergabe der ECTS-Credits

¹Für jedes Modul besteht ein entsprechender Modulbescrieb gemäss den Standardvorschriften der HES-SO. Die Studenten erhalten dieses Dokument, das unter anderem die Modalitäten für die Evaluation und Validierung der Module beschreibt, jeweils zu Beginn des Semesters.

²Die Credits werden für jedes Modul gesamthaft verliehen oder verweigert.

³Das Modul gilt als bestanden, wenn der Student eine Note zwischen A (ausgezeichnet) und E (genügend) erzielt. In diesem Fall erhält er die entsprechenden Credits.

⁴Wenn die Anforderungen für die Validierung des Moduls nicht erfüllt werden (knapp ungenügend oder stark ungenügend), erhält der Student die Note FX oder F. Er erhält die entsprechenden Credits nicht.

Art. 14 Zusatzarbeit

¹Wenn der Student in einem Modul die Note FX erzielt und dies im Modulbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist, kann er eine Zusatzarbeit leisten.

²Je nach Note, die nach dieser Zusatzarbeit erzielt wird, D oder E oder F, werden dem Studenten die Credits verliehen oder verweigert.

³Im Studiengang Pflege ist bei den Praxisausbildungsmodulen keine Notenverbesserung durch Zusatzleistung möglich.

Art. 15 Wiederholung

¹Der Student, der ein Modul nicht besteht, muss dieses wiederholen, sobald es erneut angeboten wird.

²Jedes Modul kann nur einmal wiederholt werden. Wird ein Modul abgebrochen, gilt es als nicht bestanden. Spezialfälle bleiben vorbehalten.

³Der Unterricht desselben Moduls kann für einen Studenten, der das Modul zum ersten Mal absolviert, und denjenigen, der das Modul wiederholt, unterschiedlich sein.

Art. 16 Experten

¹Die Experten beteiligen sich an der Bewertung der Module, die wiederholt werden.

²Die Direktion ernennt die Experten auf Vorschlag der Studiengangsleiter.

³Die von der Direktion eigens für diesen Zweck zusammengestellte Expertenkommission nimmt die Beurteilung der Diplomarbeit vor. Dieser Kommission gehört mindestens ein externer Experte aus dem entsprechenden Berufsfeld an.

Art. 17 Definitives Nichtbestehen

¹Wenn die Leistungen des Studenten in einem wiederholten Modul ungenügend sind, gilt dieses Modul als definitiv nicht bestanden.

²Vorbehalten bleiben besondere Umstände, die eindeutig belegt werden müssen.

Art. 18^{1,2} Ausschluss aus dem Studiengang

¹Der Student des Studiengangs Pflege und Physiotherapie, der eine der folgenden Bedingungen erfüllt, wird endgültig vom Studiengang ausgeschlossen :

- a) Er hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die für den Erhalt des Bachelordiploms obligatorischen ECTS-Credits erworben;
- b) Er hat ein obligatorisches Modul definitiv nicht bestanden.

²Endgültig aus dem Studiengang Soziale Arbeit ausgeschlossen wird ein Student, der entweder:

- a) innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die für den Erhalt des Bachelordiploms obligatorischen ECTS-Credits nicht erworben hat;
 - b) aufgehoben;
 - c) Module im Umfang von 15 ECTS-Credits definitiv nicht bestanden hat.
- ³ Sonderfälle bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Studenten

Art. 19² Schutz der Gesundheit

¹Die Direktion stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesrechts oder der interkantonalen Vereinbarungen über die Arbeitsmedizin und die Arbeitshygiene sicher. Sie befolgt die Empfehlungen der für die Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Studenten zuständigen kantonalen Stelle.

²Sie garantiert die Anwendung der Bestimmungen über die Verhütung von Berufskrankheiten an den Praxisausbildungsorten in der Schweiz. Die besonderen Bestimmungen für die Praxisausbildung im Ausland bleiben vorbehalten.

³Während der Praxisausbildungsperioden beachten die Studenten die Regeln in Zusammenhang mit spezifischen Berufsrisiken, z. B. biologischen Risiken im Pflegebereich.

Art. 20 Teilnahme am Unterricht

¹Die Teilnahme an den Modulen der Praxisausbildung, die am Ort der Berufsausübung stattfinden, ist obligatorisch.

²Die Modalitäten im Zusammenhang mit dem Besuch der Vorlesungen sind in den Modulbeschrieben ausdrücklich festgehalten.

³Für den Fall der Abwesenheit bei Unterrichts- oder Praxisausbildungsmodulen mit Anwesenheitspflicht bestimmt der Leiter des Studiengangs auf Vorschlag des Verantwortlichen für das Modul die Modalitäten für den Ausgleich der Abwesenheit.

⁴Ein ordnungsgemäss begründeter und kurzer Urlaub kann in Ausnahmefällen durch den Leiter des Studiengangs bewilligt werden. Bei krankheitsbedingten Absenzen von mehr als drei Tagen kann vom Studenten die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

⁵Der Student, der seine Ausbildung unterbrechen will, um sie später wieder aufzunehmen, kann einen Urlaub von einem Semester oder einem Jahr beantragen. Der Urlaub kann verlängert werden. Die kumulierte Gesamtdauer darf aber nicht mehr als zwei Jahre betragen. Die Direktion fällt den Entscheid auf Vernehmung des Leiters des Studiengangs.

Art. 21² Studiengebühren und Beiträge zu den Studienkosten

¹Die von der HES-SO vorgesehenen Studiengebühren müssen spätestens 45 Tage nach Beginn des Studienjahres bezahlt werden.

²Die Beiträge zu den Studienkosten müssen innerhalb von 45 Tagen ab Semesterbeginn bezahlt werden.

³Falls diese Rechnungen ohne hinreichende Begründung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt werden, kann dem Studenten der Besuch der Vorlesungen verweigert werden.

Art. 22 Versicherungen

Die Studenten müssen auf ihre Kosten eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 23² Mitspracherecht und Organisationsfreiheit

¹Die Studenten können sich in einem Verband zusammenschliessen, der alle Studenten vertreten muss.

²Die Studenten werden in angemessener Weise zu den Entscheidungen angehört, die das Studium und das Leben an der Schule betreffen.

Art. 24 Berufs- und Amtsgeheimnis

Der Student unterliegt dem Berufs- und Amtsgeheimnis sowie der beruflichen Schweigepflicht.

Art. 25 Abwesenheit bei Evaluationen

¹Die Teilnahme an den Evaluationen ist obligatorisch. Für jede Abwesenheit muss ein ärztliches Zeugnis oder ein offizielles Dokument vorgelegt werden.

²Bei entschuldigtem Fernbleiben muss der Student an einem vom Leiter des Studiengangs festgelegten Datum Nachprüfungen ablegen. Diese Nachprüfungen können ausserhalb des normalen Stundenplans stattfinden.

³Bei ungerechtfertigter Abwesenheit oder wenn die Arbeiten nicht innerhalb der festgelegten Fristen eingereicht werden, erhält der Student die Note F.

Art. 25bis² Geistiges Eigentum

¹Mit Ausnahme der Urheberrechte sind die Rechte an immateriellen Gütern, die von den Studenten im Rahmen ihrer Ausbildung oder eines von oder an der FHW-GS erteilten Forschungsauftrags realisiert wurden, Eigentum der Schule.

²Die Rechte an immateriellen Gütern, die das Ergebnis einer Zusammenarbeit sind, werden in den Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt, die zwischen dem Studenten und der FHW-GS und - gegebenenfalls den beteiligten Partnern - abgeschlossen werden.

Art. 26² Betrug

¹Die Studenten werden vor jeder Prüfung über die erlaubten Hilfsmittel informiert. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln wird bestraft.

²Der Dozent, der einen Studenten beim Betrug ertappt, muss augenblicklich mündlich intervenieren. Solange die Sanktion nicht ausgesprochen ist, kann der Student die Prüfungen fortsetzen.

³Im Fall eines Betrugs muss der Dozent den Leiter seines Studiengangs informieren, der die Sanktion ausspricht.

419.200

- 8 -

⁴Jeder Betrug (einschliesslich Plagiats oder Betrugsversuchs) im Rahmen von Evaluationsarbeiten, Prüfungen sowie der Diplomarbeit hat die Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Credits oder sogar die Ungültigkeitserklärung des Diploms zur Folge und kann Gegenstand einer der in Artikel 27 vorgesehenen Sanktionen sein.

⁵Der Gebrauch falscher Urkunden oder Ausweise durch Studenten hat die Annullierung früherer Entscheidungen und den definitiven Ausschluss von der HES-SO zur Folge.

Art. 27² Pflichten und Sanktionen

¹Der Student muss sich an die QM-Richtlinien und -Prozeduren seines Studiengangs halten. Er hat mit den Gegenständen, Geräten und Werkzeugen, die ihm im Rahmen der praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig umzugehen. Er ist für an Ausrüstung und Räumen verursachte Schäden verantwortlich.

²Der Student, welcher gegen die Vorschriften und Gepflogenheiten verstösst, wird je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinarstrafen belegt:

- a) Verweis;
- b) vorübergehender Ausschluss von den Vorlesungen;
- c) endgültiger Verweis von der FHW-GS;
- d) Ausschluss aus dem Studiengang oder auch aus dem Fachbereich der HES-SO, wenn die Richtlinien des Bereichs dies vorsehen.

³Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, muss der Student angehört werden.

⁴Sanktionen werden von der Direktion ausgesprochen. Der Beschluss wird dem Studenten schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel mitgeteilt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsmittel

¹Gegen die gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verfügungen der Direktion der FHW-GS kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

²Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

³Folgende Verfügungen können Gegenstand einer Beschwerde sein:

- a) Verweis von der FHW-GS;
- b) definitives Nichtbestehen eines Moduls;
- c) Verweigerung des Titels.

⁴Die Beschwerdeentscheide der kantonalen Instanz können bei der Rekurskommission der HES-S2 angefochten werden.

Art. 29² Exmatrikulation

¹Der Student wird exmatrikuliert, wenn er:

- a) das Diplom erhalten hat;
- b) aufgrund eines definitiven Nichtbestehens ausgeschlossen wird;
- c) infolge von Disziplinarstrafen ausgeschlossen wird;

d) die Studiengebühren und Beiträge zu den Studienkosten auch nach zwei Mahnungen noch nicht entrichtet hat;

e) seine Ausbildung abgebrochen hat.

²Die Exmatrikulation hat den unmittelbaren Entzug der Studentenkarte und die sofortige Einstellung der Entschädigungszahlung zur Folge.

³Die Exmatrikulation führt zu einem Verbot der Wiederaufnahme des Studiums im jeweiligen Studiengang oder auch im jeweiligen Fachbereich, wenn die Richtlinien des Bereichs dies vorsehen, während eines Zeitraums von fünf Jahren in den unter Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Artikels vorgesehenen Fällen. Im Falle einer Disziplinarstrafe aufgrund eines groben Verschuldens und/oder eines Gerichtsurteils kann das Verbot der Wiederaufnahme des Studiums durch den Rektor der HES-SO über die vorgenannte Dauer hinaus verlängert werden.

⁴In den unter Absatz 1 Buchstaben d und e dieses Artikels vorgesehenen Fällen kann der Student einen Antrag auf Wiederzulassung einreichen. Im Falle einer Nichtzahlung der Studiengebühren oder der Beiträge zu den Studienkosten ist der geschuldete Betrag bei einem erneuten Zulassungsantrag zu begleichen.

⁵Eine erneute Zulassung zur HES-SO ist ausgeschlossen:

a) nach einem zweiten definitiven Nichtbestehen in demselben Studiengang;

b) nach einem dritten definitiven Nichtbestehen in mehreren Studiengängen.

⁶Nach einem Exmatrikulationsbeschluss und im Falle einer Wiederaufnahme des Studiums ist der Student gezwungen, sich einem Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zu unterziehen.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

¹Alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Verfahren unterliegen grundsätzlich dem bisherigen Recht.

²Im Falle des Nichtbestehens eines Moduls des FH-Programms wird die Gleichwertigkeit der Credits des nicht bestandenen Moduls garantiert; die Modalitäten bezüglich der Wiederholung des Moduls, insbesondere bezüglich der Form des Unterrichts, werden von der Direktion auf Vorschlag des Leiters des Studiengangs festgelegt.

³Für die Vollzeitstudiengänge Pflege und Physiotherapie gilt für die Anerkennung der unter dem FH-Recht erworbenen Credits Folgendes:

a) Studenten, die nicht bestanden und die Credits aus dem 1. Zyklus oder den beiden ersten Semestern erhalten haben: Gutschrift von 60 Credits;

b) Studenten, die nicht bestanden und mehr als 60 Credits erhalten haben: Anerkennung der anrechenbaren Leistungen durch die Direktion, auf Vorbescheid des Leiters des Studiengangs: Gutschrift von maximal 120 Credits.

⁴Für die Studenten der Studiengänge Pflege und Physiotherapie übernimmt die FHW-GS bis zum Ende des Studienjahres 2006/2007 die Unfallversicherungsprämien.

419.200

- 10 -

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den Beginn des Studienjahres 2006/2007 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. April 2007.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 2007, 386	15.09.2006
¹ Änderung vom 17.09.2008	Abl. Nr. 40/2008	15.09.2008
² Änderung vom 5.10.2011	Abl. Nr. 41/2011	19.09.2011

Anhang 1

Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Pflege

Der Leitungsausschuss der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG),

gestützt auf die Fachhochschulverordnung (FHV) vom 11. September 1996, gestützt auf das Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 13. Mai 2004,

gestützt auf die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Schweizerischen Fachhochschulrats der EDK vom 5. Dezember 2002,

gestützt auf die Best Practice und Empfehlungen der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH betreffend die Konzeption gestufter Studiengänge vom Juli 2004,

gestützt auf das interkantonale Konkordat zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 9. Januar 1997,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001,

gestützt auf das Entscheidungsprotokoll der HES-SO Nr. 28-2004 vom 2. Juli 2004 über die Ratifikation des Bologna-Prozesses,

gestützt auf die Rahmenrichtlinien über die Organisation der Bachelorstudien der HES-SO vom 10. März 2006,

gestützt auf die Rahmenrichtlinien für die Stellung der Bachelorstudierenden der HES-SO vom 10. März 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹Die vorliegenden Richtlinien legen die Rahmenrichtlinien für die Organisation der Bachelorstudien an der HES-SO und die Rahmenrichtlinien für die Stellung der Bachelorstudierenden der HES-SO für den Bachelorstudiengang Pflege fest.

²Sie gelten für alle Personen, die an einem Standort des Bachelorstudiengangs Pflege der HES-SO zugelassen wurden, um ein BachelorDiplom zu erwerben.

Art. 2 Unterrichtssprache

¹Die Unterrichtsveranstaltungen des Bachelorstudiengangs in Pflege werden in französischer Sprache abgehalten.

419.200

- 12 -

²Die Standorte können darüber hinaus eine zweisprachige Ausbildung (französisch/deutsch) oder eine Ausbildung in deutscher Sprache anbieten.

Art. 3 Ausbildungsart

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium und zu gegebener Zeit als Teilzeit oder berufsbegleitendes Studium (Mischform) angeboten.

Art. 4 Studiengangsinterner Wechsel

¹Vorbehaltlich der verfügbaren Plätze kann ein/e Student/in, der/die an einem Standort zugelassen wurde, um ein Bachelor-Diplom in Pflege zu erwerben, einen Wechsel des Ausbildungsstandortes innerhalb desselben Studiengangs beantragen.

²Er/sie hat seinen/ihren Antrag an die Direktion des Standortes zu richten, zu dem er/sie wechseln möchte, mit Kopie an die Direktion des Standortes, den er/sie verlassen möchte.

³Die Modalitäten und Bedingungen des studiengangsinternen Wechsels werden von den Direktionen der beiden betroffenen Standorte gemäss der jeweiligen Situation bestimmt und der/die Student/in hat sich daran zu halten.

⁴Die Direktionen der betroffenen Standorte informieren den Studenten/die Studentin schriftlich über die für den Wechsel beschlossenen Bedingungen.

⁵Der/die Student/in hat sich über die Austritts- und Zugangsbedingungen der jeweiligen Standorte zu informieren.

⁶Beim studiengangsinternen Wechsel werden die an einem Ausbildungsstandort erworbenen ECTS-Credits von den anderen Standorten desselben Studiengangs anerkannt.

Art. 5 Praxisausbildung

¹Die Praxisausbildung unterliegt dem Praxisausbildungssystem HES-S2 der HES-SO und dessen drei vertraglichen Ebenen:

- a) der „Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-S2“;
- b) dem „Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung HES-S2“;
- c) dem „pädagogischen Dreiervertrag“.

²Die Praxisausbildungsperioden werden grundsätzlich in Einrichtungen der französischen Schweiz absolviert, die sich am Praxisausbildungssystem beteiligen.

³Ausnahmsweise können Praxisausbildungsperioden in Einrichtungen der französischen Schweiz absolviert werden, die sich noch nicht am Praxisausbildungssystem beteiligen, die jedoch Gegenstand von Sonderregelungen sind.

⁴In der deutschen Schweiz, im Tessin oder im Ausland absolvierte Praxisausbildungsperioden müssen den pädagogischen Anforderungen des Praxisausbildungssystems entsprechen.

II. Studienorganisation

Art. 6 Organisationsprinzip

¹Die Ausbildung beruht auf dem im Rahmenstudienplan des Studiengangs definierten Kompetenzprofil.

²Die Programme aller Standorte entsprechen dem Rahmenstudienplan des Studiengangs.

Art. 7 Ablauf der Ausbildung

Ausbildungsperioden am Ausbildungsstandort wechseln mit praktischen Ausbildungsperioden im beruflichen Umfeld ab (Praxisausbildungsperioden).

Art. 8 Module

¹Die Ausbildung umfasst Lehrmodule, Praxisausbildungsmodule und ein Bachelor-Thesis-Modul.

²Jedes Semester umfasst vier Unterrichtsmodule mit 5 ECTS-Credits und ein Praxisausbildungsmodul mit 10 ECTS-Credits. Im letzten Jahr entspricht die für das Bachelor-Thesis-Modul vorgesehene Zeit zwei Unterrichtsmodulen.

Art. 9 Charakterisierung der Module

Sämtliche vom Studiengang angebotenen Module sind obligatorisch gemäss Art. 15 der Rahmenrichtlinien für die Stellung der Bachelorstudierenden der HES-SO.

Art. 10 Praxisausbildungszeit

¹Die Praxisausbildungsmodule ermöglichen den Erwerb von 60 ECTS-Credits und umfassen 32 Wochen obligatorische Präsenz im beruflichen Umfeld.

²Die für die Praxisausbildung vorgesehene Zeit berechnet sich auf der Grundlage von 40 Wochenarbeitsstunden.

III. Bachelor-Thesis

Art. 11 Bachelor-Thesis

¹Die Bachelor-Thesis ist vollumfänglich Bestandteil der Ausbildung und bildet deren Abschluss.

²Sie entspricht 15 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) einen dem Thesis-Proposal gewidmeten Teil mit 5 ECTS-Credits;
- b) einen Teil für das Verfassen und die Verteidigung der Bachelor-Thesis mit 10 ECTS-Credits.

³Sie entspricht den allgemeinen Merkmalen einer FH-Ausbildung:

- a) hohes Wissens- und Fähigkeitsniveau, das der Stufe Hochschuldiplom auf der Tertiärstufe entspricht (weist die Befähigung zu beruflichem Handeln in komplexen Situationen mit unklaren, zu definierenden Problemen und zu einer beratenden und/oder forschenden Expertentätigkeit [„agir en expert“] aus);
- b) Verbindung mit den Anforderungen des Berufs (reflexive Perspektive);
- c) Entwicklung eines Forschungsgeists (Einstellung, Vorgehensweise).

419.200

- 14 -

⁴Es handelt sich um eine umfangreiche Arbeit, deren Niveau den Anforderungen einer FH-Ausbildung auf Bachelor-Niveau entspricht. Sie wird in Verbindung mit den Themen, Problemen und Praktiken des beruflichen Umfelds ausgewählt und verfasst.

Art. 12 Kompetenzen

Die Bachelor-Thesis ist eine Einführung in die Forschung. Unabhängig von der Form muss der/die Verfasser/in eine bestimmte Anzahl Kompetenzen aufzeigen, indem er/sie

- a) eine stichhaltige professionelle Fragestellung ausarbeitet;
- b) theoretische Referenzen richtig auswählt und verwendet;
- c) eine geeignete Methodologie anwendet;
- d) Analyse- und Argumentationsfähigkeiten beweist;
- e) eine auf den erzielten Resultaten und den Schlussfolgerungen basierende Erörterung erarbeitet.

Art. 13 Ethik und Deontologie

¹Im Rahmen seiner/ihrer Bachelor-Thesis hat der/die Student/in dafür zu sorgen, dass er/sie die üblichen ethischen und deontologischen Grundsätze einhält und alle diesbezüglich benötigten Genehmigungen einholt.

²Der Ausbildungsstandort sorgt dafür, dass die ethischen und deontologischen Regeln eingehalten werden.

Art. 14 Umsetzungsrahmen

¹Der Studiengang regelt den Umsetzungsrahmen der Bachelor-Thesis sowie die allgemeinen Grundsätze der Betreuungs- und Evaluationsmodalitäten in einem Ad-Hoc-Dokument.

²Jeder Standort führt die vom Studiengang bestimmten Tätigkeiten aus.

Art. 15 Jury

¹Die für die Bewertung der Bachelor-Thesis verantwortliche Jury setzt sich mindestens aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem/der Betreuer/in der Bachelor-Thesis;
- b) einem/einer externen Experten/Expertin aus der Berufspraxis.

²Die Standorte organisieren die Jurys.

³Der Studiengang garantiert den Umsetzungsrahmen und gleiche Bedingungen für die Verteidigung.

⁴Unter Vorbehalt von Ausnahmen, die vom Standort bestimmt werden, wird die Bachelor-Thesis verteilt und/oder ist einsehbar, und die Verteidigung kann öffentlich sein.

IV. Evaluation, Promotion und Verleihung von Diplomen

Art. 16 Validierung der Module und Vergabe der Credits

¹Jedes Modul ist Gegenstand einer Benotung auf der ECTS-Bewertungsskala, die wie folgt definiert ist:

A = hervorragend: ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler;

- B = sehr gut: überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler;
 C = gut: insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern;
 D = befriedigend: mittelmässig, jedoch deutliche Mängel;
 E = ausreichend: die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen;
 FX = ungenügend: es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden;
 F = ungenügend: es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

²Der Studiengang kann für die Evaluationen lokale Notenskalen verwenden.

³Die Modalitäten der Umrechnung der lokalen Noten und Bewertungen auf die ECTS-Bewertungsskala werden von den Standorten in den Modulbeschreibungen festgeschrieben.

⁴Für im Ausland absolvierte Module erworbene ECTS-Credits werden für die Ausbildung des Studenten/der Studentin angerechnet. Das definitive Nichtbestehen dieser Module führt nicht zum Ausschluss vom Studiengang.

Art. 17 Teilnahme an den Evaluationen

¹Die Teilnahme an den Evaluationen ist obligatorisch. Für jede Abwesenheit muss ein ärztliches Zeugnis oder ein offizielles Dokument vorgelegt werden.

²Bei ungerechtfertigter Abwesenheit oder wenn die Arbeiten nicht innerhalb der festgelegten Fristen eingereicht werden, erhält der/die Student/in die Note F.

³Im Falle einer gerechtfertigten Abwesenheit wird der/die Student/in zu neuen Prüfungen vorgeladen.

Art. 18 Zusatzleistung und Wiederholung

¹Die Modalitäten für die Zusatzleistung und für die Wiederholung werden von dem/der örtlichen Leiter/in des Studiengangs auf Vorschlag des/der Verantwortlichen für das Modul bestimmt.

²Bei den Praxisausbildungsmodulen ist keine Notenverbesserung durch Zusatzleistung möglich.

Art. 19 Abwesenheit

Für den Fall der Abwesenheit bei Unterrichts- oder Praxisausbildungsmodulen mit Anwesenheitspflicht bestimmt der/die örtliche Leiter/in des Studiengangs auf Vorschlag des/der Verantwortlichen für das Modul die Modalitäten für den Ausgleich der Abwesenheit.

Art. 20 Ausschluss vom Studiengang

¹Der/die Student/in, der/die eine der folgenden Bedingungen erfüllt, wird endgültig vom Studiengang ausgeschlossen:

- a) Er/sie hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die für den Erhalt des Bachelor-Diploms obligatorischen ECTS-Credits erworben.
- b) Er/sie hat ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden.

²In Ausnahmefällen können Sonderregelungen getroffen werden.

³Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Studiengang wird dem Studenten/der Studentin von der Direktion des Standortes schriftlich mitgeteilt.

Art. 21 Titel

¹Der/die Student/in, der/die innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die obligatorischen 180 ECTS-Credits erworben hat, erhält das Diplom „Bachelor of Science HES-SO in Pflege“.

²Nach Abschluss seiner/ihrer Ausbildung erhält der/die Student/in zusätzlich zu seinem/ihrer Bachelor-Diplom den Diplomzusatz (Diploma Supplement).

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsvorschriften der Standorte

Die vorliegenden Richtlinien werden von den Standorten umgesetzt, unter Einhaltung der Referenztexte.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 18. September 2006 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Leitungsausschuss der HES-SO am 8. September 2006 genehmigt.

Anhang 2

Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Physiotherapie

Der Leitungsausschuss der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG),

gestützt auf die Fachhochschulverordnung (FHV) vom 11. September 1996,,
gestützt auf das Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 13. Mai 2004,

gestützt auf die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Schweizerischen Fachhochschulrats der EDK vom 5. Dezember 2002,

gestützt auf die Best Practice und Empfehlungen der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH betreffend die Konzeption gestufter Studiengänge vom Juli 2004,

gestützt auf das interkantonale Konkordat zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 9. Januar 1997,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001.,

gestützt auf das Entscheidungsprotokoll der HES-SO Nr. 28-2004 vom 2. Juli 2004 über die Ratifikation des Bologna-Prozesses,

gestützt auf die Rahmenrichtlinien über die Organisation der Bachelorstudien der HES-SO vom 10. März 2006,

gestützt auf die Rahmenrichtlinien für die Stellung der Bachelorstudierenden der HES-SO vom 10. März 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹Die vorliegenden Richtlinien legen die Rahmenrichtlinien für die Organisation der Bachelorstudien an der HES-SO und die Rahmenrichtlinien für die Stellung der Bachelorstudierenden der HES-SO für den Bachelorstudiengang Physiotherapie fest.

²Sie gelten für alle Personen, die an einem Standort des Bachelorstudiengangs Physiotherapie der HES-SO zugelassen wurden, um ein Bachelor-Diplom zu erwerben.

Art. 2 Unterrichtssprache

¹Die Unterrichtsveranstaltungen des Bachelorstudiengangs in Physiotherapie werden in französischer Sprache abgehalten.

²Die Standorte können darüber hinaus eine zweisprachige Ausbildung (französisch/deutsch) anbieten.

Art. 3 Ausbildungsart

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.

Art. 4 Studiengangsinerner Wechsel

¹Vorbehaltlich der verfügbaren Plätze kann ein/e Student/in, der/die an einem Standort zugelassen wurde, um ein Bachelor-Diplom in Physiotherapie zu erwerben, einen Wechsel des Ausbildungsstandorts innerhalb desselben Studiengangs beantragen.

²Er/Sie hat seinen/ihren Antrag an die Direktion des Standortes zu richten, zu dem er/sie wechseln möchte, mit Kopie an die Direktion des Standortes, den er/sie verlassen möchte.

³Die Modalitäten und Bedingungen des studiengangsinernen Wechsels zwischen Standorten werden von den Direktionen der beiden betroffenen Standorte gemäss der jeweiligen Situation und unter Einhaltung der Regeln des Studiengangs bestimmt. Die Direktionen der betroffenen Standorte informieren den Studenten/die Studentin schriftlich über die für den Wechsel beschlossenen Bedingungen.

⁴Beim studiengangsinernen Wechsel werden die an einem Ausbildungsstandort erworbenen ECTS-Credits von den anderen Standorten desselben Studiengangs anerkannt.

Art. 5 Praxisausbildung

¹Die Praxisausbildung unterliegt dem Praxisausbildungssystem HES-S2 der HES-SO und dessen drei vertraglichen Ebenen:

- a) der „Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-S2“;
- b) dem „Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung HES-S2“;
- c) dem „pädagogischen Dreiervertrag“.

²Die Praxisausbildungsperioden werden grundsätzlich in Einrichtungen der französischen Schweiz absolviert, die sich am Praxisausbildungssystem beteiligen.

³Ausnahmsweise können Praxisausbildungsperioden in Einrichtungen der französischen Schweiz absolviert werden, die sich noch nicht am Praxisausbildungssystem beteiligen, die jedoch Gegenstand von Sonderregelungen sind.

⁴In der deutschen Schweiz, im Tessin oder im Ausland absolvierte Praxisausbildungsperioden müssen den pädagogischen Anforderungen des Praxisausbildungssystems entsprechen.

II. Studienorganisation

Art. 6 Organisationsprinzip

¹Die Ausbildung beruht auf dem im Rahmenstudienplan des Studiengangs definierten Kompetenzprofil.

² Die Programme aller Standorte entsprechen dem Rahmenstudienplan des Studiengangs.

Art. 7 Ablauf der Ausbildung

Ausbildungsperioden am Ausbildungsstandort wechseln mit praktischen Ausbildungsperioden im beruflichen Umfeld ab (Praxisausbildungsperioden).

Art. 8 Module

Die Ausbildung umfasst Lehrmodule, Praxisausbildungsmodule und ein Bachelor-Thesis-Modul.

Art. 9 Mobilität zwischen Standorten

Der Studiengang kann die Mobilität zwischen Standorten für bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Ausbildungsmodule verbindlich machen.

Art. 10 Praxisausbildungszeit

¹Die Praxisausbildungsmodule ermöglichen den Erwerb von 50 ECTS-Credits und umfassen 36 Wochen obligatorische Präsenz im beruflichen Umfeld.

²Die für die Praxisausbildung vorgesehene Zeit berechnet sich auf der Grundlage von 40 Wochenarbeitsstunden.

III. Bachelor-Thesis

Art. 11 Bachelor-Thesis

¹Die Bachelor-Thesis ist vollumfänglich Bestandteil der Ausbildung und bildet deren Abschluss.

²Sie entspricht 15 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) einen dem Thesis-Proposal gewidmeten Teil mit 5 ECTS-Credits;
- b) einen Teil für das Verfassen und die Verteidigung der Bachelor-Thesis mit 10 ECTS-Credits.

³Sie entspricht den allgemeinen Merkmalen einer FH-Ausbildung:

- a) hohes Wissens- und Fähigkeitsniveau, das der Stufe Hochschuldiplom auf der Tertiärstufe entspricht (weist die Befähigung zu beruflichem Handeln in komplexen Situationen mit unklaren, zu definierenden Problemen und zu einer beratenden und/oder forschenden Expertentätigkeit [„agir en expert“] aus);
- b) Verbindung mit den Anforderungen des Berufs (reflexive Perspektive);
- c) Entwicklung eines Forschungsgeists (Einstellung, Vorgehensweise).

⁴Es handelt sich um eine umfangreiche Arbeit, deren Niveau den Anforderungen einer FH-Ausbildung auf Bachelor-Niveau entspricht. Sie wird in Verbindung mit den Themen, Problemen und Praktiken des beruflichen Umfelds ausgewählt und verfasst.

Art. 12 Kompetenzen

Die Bachelor-Thesis ist eine Einführung in die Forschung. Unabhängig von der Form muss der/die Verfasser/in eine bestimmte Anzahl Kompetenzen aufzeigen, indem er/sie

- a) eine stichhaltige professionelle Fragestellung ausarbeitet;
- b) theoretische Referenzen richtig auswählt und verwendet;
- c) eine geeignete Methodologie anwendet;
- d) Analyse- und Argumentationsfähigkeiten beweist;
- e) eine auf den erzielten Resultaten und den Schlussfolgerungen basierende Erörterung erarbeitet.

Art. 13 Ethik und Deontologie

¹Im Rahmen seiner/ihrer Bachelor-Thesis hat der/die Student/in dafür zu sorgen, dass er/sie die üblichen ethischen und deontologischen Grundsätze einhält und alle diesbezüglich benötigten Genehmigungen einholt.

²Der Ausbildungsstandort sorgt dafür, dass die ethischen und deontologischen Regeln eingehalten werden.

Art. 14 Umsetzungsrahmen

¹Der Studiengang regelt den Umsetzungsrahmen (Ausführungs- und Verteidigungsmodalitäten) der Bachelor-Thesis sowie die allgemeinen Grundsätze der Betreuungs- und Evaluationsmodalitäten in einem Ad-Hoc-Dokument.

²Der Standort führt die vom Studiengang bestimmten Tätigkeiten aus.

Art. 15 Jury

¹Die für die Bewertung der Bachelor-Thesis verantwortliche Jury setzt sich aus mindestens dem/der Betreuer/in der Bachelor-Thesis und einem/einer externen Experten/Expertin zusammen.

²Die Standorte organisieren die Juries.

³Der Studiengang garantiert den Umsetzungsrahmen und gleiche Bedingungen für die Verteidigung.

⁴Unter Vorbehalt von Ausnahmen, die vom Standort bestimmt werden, wird die Bachelor-Thesis verteilt und/oder ist einsehbar, und die Verteidigung kann öffentlich sein.

IV. Evaluation, Promotion und Verleihung von Diplomen

Art. 16 Validierung der Module und Vergabe der Credits

¹Jedes Modul ist Gegenstand von mindestens einer Evaluation. Bei der Validierung zur Erteilung der Credits können zusätzlich zu den Evaluationsergebnissen weitere Kriterien berücksichtigt werden (Abwesenheitsgrad, Beteiligung usw.). Die Modalitäten der Validierung sind im Modulbeschreibung geregelt.

²Jedes Modul ist Gegenstand einer Benotung auf der ECTS-Bewertungsskala, die wie folgt definiert ist:

- A = hervorragend: ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler;
 B = sehr gut: überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler;
 C = gut: insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern;
 D = befriedigend: mittelmässig, jedoch deutliche Mängel;
 E = ausreichend: die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen;
 FX = ungenügend: es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden;
 F = ungenügend: es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

³Der Studiengang kann für die Evaluationen lokale Notenskalen verwenden.

⁴Die Modalitäten der Umrechnung der lokalen Noten und Bewertungen auf die ECTS-Bewertungsskala werden von den Standorten in den Modulbeschrieben festgeschrieben.

Art. 17 Teilnahme an den Evaluationen

¹Die Teilnahme an den Evaluationen ist obligatorisch. Für jede Abwesenheit muss ein ärztliches Zeugnis oder ein offizielles Dokument vorgelegt werden.

²Bei ungerechtfertigter Abwesenheit oder wenn die Arbeiten nicht innerhalb der festgelegten Fristen eingereicht werden, erhält der/die Student/in die Note F.

³Im Falle einer gerechtfertigten Abwesenheit wird der/die Student/in zu neuen Prüfungen vorgeladen.

Art. 18 Zusatzleistung

¹Wenn der/die Student/in die Note FX bekommt, besteht die Möglichkeit der Notenverbesserung durch eine Zusatzleistung, sofern der Modulbeschrieb dies ausdrücklich vorsieht. Die Modalitäten der Zusatzleistung (Ergänzungsprüfung oder Zusatzarbeit) sind im Modulbeschrieb geregelt.

²Der/die Student/in kann mit Hilfe der Zusatzleistung bei Bestehen die Note D oder E bekommen oder bei Nichtbestehen die Note F.

Art. 19 Wiederholung

¹Wenn der/die Student/in die Note F bekommt, hat er/sie das Modul innerhalb der für den Erhalt des Diploms vorgeschriebenen Zeit zu wiederholen.

²Die Modalitäten der Wiederholung sind im Modulbeschrieb geregelt.

Art. 20 Ausschluss vom Studiengang

¹Der/die Student/in, der/die eine der folgenden Bedingungen erfüllt, wird endgültig vom Studiengang ausgeschlossen:

- a) Er/sie hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die für den Erhalt des Bachelor-Diploms obligatorischen ECTS-Credits erworben.
- b) Er/sie hat ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden.

²In Ausnahmefällen können Sonderregelungen getroffen werden.

³Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Studiengang wird dem Studenten/der Studentin von der Direktion des Standortes schriftlich

mitgeteilt.

Art. 21 Titel

¹Der/die Student/in, der/die innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die obligatorischen 180 ECTS-Credits erworben hat, erhält das Diplom „Bachelor of Science HES-SO in Physiotherapie“.

²Nach Abschluss seiner/ihrer Ausbildung erhält der/die Student/in zusätzlich zu seinem/ihrer Bachelor-Diplom den Diplombonus (Diploma Supplement).

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsvorschriften der Standorte

Die vorliegenden Richtlinien werden von den Standorten umgesetzt, unter Einhaltung der Referenztexte.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 18. September 2006 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Leitungsausschuss der HES-SO am 8. September 2006 genehmigt.

Anhang 3

Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Science in Sozialer Arbeit

Version vom 28. August 2007

Der Leitungsausschuss der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG),

gestützt auf die Fachhochschulverordnung (FHV) vom 11. September 1996, gestützt auf die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Schweizerischen Fachhochschulrats der EDK vom 5. Dezember 2002,

gestützt auf das Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 4./5. November 1999,

gestützt auf die Best Practice und Empfehlungen der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH betreffend die Konzeption gestufter Studiengänge vom Juli 2004,

gestützt auf das interkantonale Konkordat zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 9. Januar 1997,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001,

gestützt auf das Entscheidungsprotokoll der HES-SO Nr. 28-2004 vom 2. Juli 2004 über die Ratifikation des Bologna-Prozesses,

vu les directives-cadres sur le statut des étudiant-e-s bachelor en HES-SO du 10 mars 2006,

gestützt auf die Rahmenrichtlinien für die Stellung der Bachelorstudierenden der HES-SO vom 10. März 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹Die vorliegenden Richtlinien legen die Rahmenrichtlinien für die Organisation der Bachelorstudien an der HES-SO und die Rahmenrichtlinien für die Stellung der Bachelorstudierenden der HES-SO für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit fest.

²Sie gelten für alle Personen, die an einem Standort des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der HES-SO zugelassen wurden, um ein Bachelor-Diplom zu erwerben.

Art. 2 Unterrichtssprache

¹Die Unterrichtsveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit werden in französischer Sprache abgehalten.

²Die Standorte können darüber hinaus eine zweisprachige Ausbildung (französisch/deutsch) und eine Ausbildung in deutscher Sprache anbieten.

Art. 3 Ausbildungsart

¹Die Ausbildung kann als Vollzeit-, Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium (Mischform) absolviert werden.

²Das berufsbegleitende Studium erfolgt parallel zu einer Berufstätigkeit, die in einem direkten Zusammenhang zum Studiengang steht. Die Teilnahme am Studium in dieser Form erfordert die vorherige Zustimmung des Arbeitgebers.

³Das Teilzeitstudium erfolgt parallel zu sonstigen Aktivitäten, die in keinem direkten Zusammenhang zum Studiengang zu stehen brauchen.

Art. 4 Studiengangsinerner Wechsel

¹Vorbehaltlich der verfügbaren Plätze kann ein/e Student/in, der/die an einem Standort zugelassen wurde, um ein Bachelor-Diplom in Sozialer Arbeit zu erwerben, einen Wechsel des Ausbildungsstandorts innerhalb desselben Studiengangs beantragen.

²Er/sie hat seinen/ihren Antrag an die Direktion des Standortes zu richten, zu dem er/sie wechseln möchte, mit Kopie an die Direktion des Standortes, den er/sie verlassen möchte. Der Wechsel kann nur zum Beginn eines Semesters wirksam werden.

³Die Modalitäten und Bedingungen des studiengangsinernen Wechsels werden von den Direktionen der beiden betroffenen Standorte gemäss der jeweiligen Situation bestimmt.

⁴Der/die Student/in hat sich über die Austritts- und Zugangsbedingungen der jeweiligen Standorte zu informieren.

⁵Beim studiengangsinernen Wechsel werden die an einem Ausbildungsstandort erworbenen ECTS-Credits von den anderen Standorten desselben Studiengangs anerkannt..

Art. 5 Wechsel zwischen Ausbildungsformen

¹Vorbehaltlich des Ausbildungsangebots des Standorts und der verfügbaren Plätze hat der/die Student/in die Möglichkeit, zwischen Ausbildungsformen zu wechseln.

²Bei einem Wechsel zwischen Ausbildungsformen ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) Der/die Student/in richtet seinen/ihren Antrag an die Direktion des Standorts.
- b) Die Direktion des Standorts formuliert auf Vorbescheid des örtlichen Leiters des Studiengangs einen auf dem von dem Studenten/der Studentin bereits absolvierten Studium basierenden Vorschlag für die Fortsetzung des Studiums, der schriftlich mitgeteilt wird.

³ Es obliegt dem Standort, die Fragen insbesondere im Zusammenhang mit der Entschädigung der Betreuung einer Praxisausbildungsperiode eines Studenten/einer Studentin, der/die zwischen Ausbildungsformen wechselt, zu regeln. Der Standort kann bei Bedarf besondere Bedingungen für diesen Wechsel festlegen.

Art. 6 Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung unterliegt dem Praxisausbildungssystem HES-S2 der HES-SO und dessen drei vertraglichen Ebenen:

- a) der „Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-S2“;
- b) dem „Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung HES-S2“;
- c) dem „pädagogischen Dreiervertrag“.

² Die Praxisausbildungsperioden werden grundsätzlich in Einrichtungen der französischen Schweiz absolviert, die sich am Praxisausbildungssystem beteiligen.

³ Ausnahmsweise können Praxisausbildungsperioden in Einrichtungen der französischen Schweiz absolviert werden, die sich noch nicht am Praxisausbildungssystem beteiligen, die jedoch Gegenstand von Sonderregelungen sind.

⁴ In der deutschen Schweiz, im Tessin oder im Ausland absolvierte Praxisausbildungsperioden müssen den pädagogischen Anforderungen des Praxisausbildungssystems entsprechen.

⁵ Das Gesamtvolumen der Praxisausbildung eines/einer Teilzeit- oder berufstätigen Studenten/Studentin entspricht dem eines Vollzeitstudenten/einer Vollzeitstudentin.

⁶ Die Praxisausbildung kann über das Jahr hinweg in Teilzeit absolviert werden, jedoch mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%.

⁷ Die Praxisausbildung des/der berufstätigen Studenten/Studentin erfolgt am Arbeitsplatz gemäss den im pädagogischen Dreiervertrag bestimmten Modalitäten. Wenn nötig wird/werden dem Studenten/der Studentin durch Entscheidung des/der örtlichen Leiters/Leiterin des Studiengangs ein Praktikum oder Praktika an anderen Praxisausbildungsorten als seinem/i ihrem Arbeitsplatz auferlegt.

⁸ Die Praxisausbildung umfasst eine pädagogische Supervision. Die diesbezüglichen Modalitäten sind in den „Lignes directrices pour la formation pratique en travail social“ (Leitlinien für die Praxisausbildung in Sozialer Arbeit) geregelt.

Art. 7 Vertiefungsrichtungen

¹ Der Bachelorstudiengang in Sozialer Arbeit bietet die folgenden drei Vertiefungsrichtungen zur Wahl: soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit.

² Voll- und Teilzeitstudierende geben die von ihnen gewählte Vertiefungsrichtung am Ende des ersten Studienjahres bekannt und schreiben sich dafür während des dem Beginn der Vertiefungsrichtung unmittelbar vorhergehenden Semesters endgültig ein.

³Die Vertiefungsrichtung, in der die berufstätigen Studierenden eingeschrieben sind, muss in einem Zusammenhang zu der ausgeübten Berufstätigkeit stehen. Sie wird am Anfang der Ausbildung in Absprache mit der Direktion der betreffenden Arbeitgeberorganisation angekündigt.

Art. 8 Organisation des Studienjahrs
Zum Ausgleich für die Feiertage während des Studienjahrs umfasst das Frühlingssemester eine siebzehnte Woche.

II. Studienorganisation

Art. 9 Organisationsprinzip

¹Die Ausbildung beruht auf dem im Rahmenstudienplan des Studiengangs definierten Kompetenzprofil.

²Die Programme aller Standorte entsprechen dem Rahmenstudienplan des Studiengangs.

Art. 10 Ablauf der Ausbildung

Ausbildungsperioden am Ausbildungsstandort wechseln mit praktischen Ausbildungsperioden im beruflichen Umfeld ab (Praxisausbildungsperioden).

Art. 11 Zusammensetzung der Ausbildung

¹Die Ausbildung besteht aus zwei Teilen mit jeweils drei Semestern.

²Der erste Teil umfasst allgemeine Lehrveranstaltungen in Sozialer Arbeit und eine Praxisausbildungsperiode.

³Der zweite Teil umfasst die Module der Vertiefungsrichtung, die OASIS-Module, ein freies Modul, eine Praxisausbildungsperiode sowie die Bachelor-Thesis.

Art. 12 Umfang der Vertiefungsrichtungen

Jede Vertiefungsrichtung umfasst 55 ECTS-Credits einschliesslich einer Praxisausbildungsperiode.

Art. 13 Module

Die Ausbildung umfasst Lehrmodule, Module in Zusammenhang mit der Praxisausbildung und ein Bachelor-Thesis-Modul.

Art. 14 OASIS

¹Die Module der standortübergreifenden Vertiefungsangebote (Offres d'Approfondissement InterSites, OASIS) bieten Lehrveranstaltungen zu besonderen Tätigkeitsbereichen der sozialen Arbeit. Sie ermöglichen den Studierenden eine Vertiefung ihrer Kenntnisse dieser Bereiche gemäss ihren Interessen.

²Die OASIS-Module werden in Zusammenarbeit mit den Berufskreisen konzipiert und regelmässig an die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche angepasst. Dies kann für die Studierenden bedeuten, dass sie sich zur Datensammlung, für Lehrveranstaltungen oder praktische Erfahrungen an

berufliche Einsatzorte begeben müssen.

Art. 15 Freies Modul

¹Die Studierenden wählen ihr freies Modul aus dem Angebot der Standorte im Bereich Soziale Arbeit aus.

²Sie können ebenfalls aus dem Angebot anderer Hochschulen (Fachhochschulen, Universitäten) oder Fachbereiche der HES-SO wählen, sofern diese für den Erwerb der Kompetenzen des Kompetenzprofils des Studiengangs relevant sind und einem Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits entsprechen.

³Die Auswahl von Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule oder eines anderen Fachbereichs der HES-SO muss vorab von dem/der örtlichen Leiter/in des Studiengangs an dem Standort, an dem der/die Student/in eingeschrieben ist, validiert werden.

⁴Die Studierenden können ein unabhängiges Ausbildungsprojekt vorschlagen, das in Bezug auf das Kompetenzprofil des Studiengangs relevant sein und einem Aktivitätsvolumen eines Moduls von 5 ECTS-Credits entsprechen muss.

⁵Alle Vorschläge unabhängiger Ausbildungsprojekte müssen sechs Monate vor dem Beginn des Semesters, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, dem/der örtlichen Leiter/in des Studiengangs unterbreitet werden.

⁶Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des unabhängigen Ausbildungsprojekts wird von dem/der örtlichen Leiter/in des Studiengangs getroffen und dem Studenten/der Studentin schriftlich mitgeteilt.

Art. 16 Mobilität zwischen Standorten

¹Die Ausbildung wird an den Standorten für Soziale Arbeit auf konzertierte und koordinierte Weise angeboten. Bestimmte Ausbildungsteile verlangen von den Studierenden, dass sie sich an einen anderen Standort begeben als den, an dem sie eingeschrieben sind, oder an Praxisausbildungsorte, die in einem anderen Kanton liegen als ihr Standort.

²Die Standorte können die Mobilität zwischen Standorten für die Module der Vertiefungsrichtung, die standortübergreifenden Vertiefungsangebote (Offres d'Approfondissement InterSites, OASIS) sowie für die Praxisausbildungsperioden verbindlich vorschreiben.

Art. 17 Praxisausbildungszeit

¹Die Praxisausbildung findet während der Ausbildung in zwei Perioden statt.

²Jede Periode entspricht 30 ECTS-Credits und umfasst zwei Module:

- a) ein an einem Praxisausbildungsort absolviertes „praktisches“ Ausbildungsmodul mit 25 ECTS-Credits;
- b) ein am Standort abgehaltenes und mit der Praxisausbildung zusammenhängendes Integrationsmodul mit 5 ECTS-Credits..

³Jedes an einem Praxisausbildungsort absolvierte Praxisausbildungsmodul entspricht 85 effektiven Tagen mit einem Beschäftigungsgrad von 100%.

⁴Diese Tage werden gemäss der Ausbildungsform über folgende Zeiträume verteilt:

419.200

- 28 -

- a) 22 Wochen mit einem Beschäftigungsgrad von 100% für Vollzeitstudierende;
- b) 2 Jahre mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%, wovon 25% auf die Praxisausbildung entfallen müssen, für berufstätige Studierende;
- c) entweder 22 Wochen mit einem Beschäftigungsgrad von 100% oder 8 Monate mit einem Beschäftigungsgrad von 60% oder 10 Monate mit einem Beschäftigungsgrad von 50% für Teilzeitstudierende.

⁵Die Anwesenheit am beruflichen Einsatzort ist obligatorisch.

III. Bachelor-Thesis

Art. 18 Bachelor-Thesis

¹Die Bachelor-Thesis ist vollumfänglich Bestandteil der Ausbildung.

²Sie entspricht 15 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) einen dem Thesis-Proposal gewidmeten Teil mit 5 ECTS-Credits;
- b) einen Teil für das Verfassen und die Verteidigung der Bachelor-Thesis mit 10 ECTS-Credits.

³Sie entspricht den allgemeinen Merkmalen einer FH-Ausbildung:

- a) hohes Wissens- und Fähigkeitsniveau, das der Stufe Hochschuldiplom auf der Tertiärstufe entspricht (weist die Befähigung zu beruflichem Handeln in komplexen Situationen mit unklaren, zu definierenden Problemen und zu einer beratenden und/oder forschenden Expertentätigkeit [„agir en expert“] aus);
- b) Verbindung mit den Anforderungen des Berufs (reflexive Perspektive);
- c) Entwicklung eines Forschungsgeists (Einstellung, Vorgehensweise).

⁴Es handelt sich um eine umfangreiche Arbeit, deren Niveau den Anforderungen einer FH-Ausbildung auf Bachelor-Niveau entspricht. Sie wird in Verbindung mit den Themen, Problemen und Praktiken des beruflichen Umfelds ausgewählt und verfasst.

Art. 19 Kompetenzen

Die Bachelor-Thesis ist eine Einführung in die Forschung. Unabhängig von der Form muss der/die Verfasser/in eine bestimmte Anzahl Kompetenzen aufzeigen, indem er/sie

- a) eine stichhaltige professionelle Fragestellung ausarbeitet;
- b) theoretische Referenzen richtig auswählt und verwendet;
- c) eine geeignete Methodologie anwendet;
- d) Analyse- und Argumentationsfähigkeiten beweist;
- e) eine auf den erzielten Resultaten und den Schlussfolgerungen basierende Erörterung erarbeitet.

Art. 20 Ethik und Deontologie

¹Im Rahmen seiner/ihrer Bachelor-Thesis hat der/die Student/in dafür zu sorgen, dass er/sie die üblichen ethischen und deontologischen Grundsätze einhält und alle diesbezüglich benötigten Genehmigungen einholt.

²Der Ausbildungsstandort sorgt dafür, dass die ethischen und deontologischen Regeln eingehalten werden.

Art. 21 Umsetzungsrahmen

¹Der Studiengang regelt den Umsetzungsrahmen (Ausführungs- und Verteidigungsmodalitäten) der Bachelor-Thesis sowie die allgemeinen Grundsätze der Betreuungs- und Evaluationsmodalitäten.

²Der Standort führt die vom Studiengang bestimmten Tätigkeiten aus und bestimmt Form und Art dieser Leistung.

Art. 22 Jury

¹Die für die Bewertung der Bachelor-Thesis verantwortliche Jury setzt sich mindestens aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem/der Betreuer/in der Bachelor-Thesis;
- b) zwei Experten, davon mindestens ein externer aus der Berufspraxis.

²Die Standorte organisieren die Juries.

³Der Studiengang garantiert den Umsetzungsrahmen und gleiche Bedingungen für die Verteidigung.

⁴Unter Vorbehalt von Ausnahmen, die vom Standort bestimmt werden, wird die Bachelor-Thesis verteilt und/oder ist einsehbar, und die Verteidigung kann öffentlich sein.

IV. Evaluation, Promotion und Verleihung von Diplomen**Art. 23** Validierung der Module und Vergabe der ECTS-Credits

¹Jedes Modul ist Gegenstand von mindestens einer Evaluation, welche zu einer Note berechtigt. Die Modalitäten der Vergabe von ECTS-Credits sind im Modulbeschrieb geregelt.

²Jedes Modul ist Gegenstand einer Benotung, die wie folgt definiert ist:

- A = ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler;
- B = überdurchschnittliche Leistungen, trotz einiger Fehler;
- C = insgesamt gute Arbeit, trotz einiger Fehler;
- D = mittelmässige Arbeit, jedoch deutliche Mängel;
- E = die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen;
- Fx = ungenügende Leistungen, es wird eine Zusatzleistung verlangt;
- F = gänzlich ungenügende Leistungen, eine Wiederholung ist nötig.

³Jedes Praxisausbildungsmodul wird von dem/der Praxisausbildner/in und dem/der vom Standort benannten Ausbilder/in in einer Dreiersitzung, die am Ende der Praxisausbildungsperiode mit dem/der Studenten/in zusammen abgehalten wird, gemeinsam bewertet, validiert und gemäss der obenstehenden Notenskala benotet.

Art. 24 Teilnahme an den Prüfungen

¹Die Teilnahme an den Evaluationen ist obligatorisch. Für jede Abwesenheit muss ein ärztliches Zeugnis oder ein offizielles Dokument vorgelegt werden.

²Bei ungerechtfertigter Abwesenheit oder wenn die Arbeiten nicht innerhalb der festgelegten Fristen eingereicht werden, erhält der/die Student/in die Note F.

³Im Falle einer gerechtfertigten Abwesenheit wird der/die Student/in zu neuen Prüfungen vorgeladen..

Art. 25 Zusatzleistung

¹ Wenn ein/e Student/in die Note Fx bekommt, hat er/sie das Recht, sich durch eine Zusatzleistung um eine Notenverbesserung zu bemühen, sofern der Modulbeschrieb dies ausdrücklich vorsieht. Letzterer regelt ebenfalls die Modalitäten der Zusatzleistung (Ergänzungsprüfung oder Zusatzarbeit).

² Der/die Student/in kann mit Hilfe der Zusatzleistung bei Bestehen die Note D oder E bekommen oder bei Nichtbestehen die Note F.

Art. 26 Wiederholung

¹ Wenn ein/e Student/in die Note F bekommt, hat er/sie das Modul im Prinzip:

- a) im darauf folgenden Studienjahr für Vollzeitstudierende;
- b) in den zwei darauf folgenden Studienjahren für berufsbegleitende und Teilzeitstudierende zu wiederholen.

² Auf begründetes Gesuch des Studenten/der Studentin hin kann der/die örtliche Leiter/in des Studiengangs eine verlängerte Frist für die Wiederholung des Moduls gewähren.

³ Der/die Student/in kann sein/ihr Modul an einem anderen Standort des Studiengangs Soziale Arbeit wiederholen. Er/sie hat dies jedoch bei dem/der örtlichen Leiter/in des Studiengangs zu beantragen und die Zustimmung des Leiters/der Leiterin des Studiengangs an dem Standort einzuholen, an dem er/sie das Modul wiederholen möchte.

⁴ Die Wiederholung des Moduls kann in einer besonderen Form (z. B. über ein unabhängiges Projekt) erfolgen, sofern die erwarteten Lernerfahrungen den im Modulbeschrieb festgelegten Zielen und den angestrebten Kompetenzen entsprechen. Der Beschrieb muss diese Möglichkeit jedoch ausdrücklich erwähnen und die konkreten Modalitäten der Wiederholung müssen Gegenstand eines Ad-Hoc-Dokuments sein, in dem die Anforderungen und Bedingungen für das Bestehen geregelt werden.

⁵ Der/die Student/in kann mit Hilfe der Wiederholung bei Bestehen die Noten A bis E bekommen oder bei Nichtbestehen die Note F. Im letzteren Fall gilt das Modul als definitiv nicht bestanden.

Art. 27 Ausschluss vom Studiengang

Der/die Student/in, der/die eine der folgenden Bedingungen erfüllt, wird endgültig vom Studiengang ausgeschlossen:

- a) Er/sie hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die für den Erhalt des Bachelor-Diploms obligatorischen ECTS-Credits erworben;
- b) Er/sie hat Unterrichtsmodule im Umfang von 15 ECTS-Credits definitiv nicht bestanden.

Art. 28 Erwerb des Titels

¹ Der/die Student/in, der/die innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und gemäss dem vorgesehenen Studienplan die obligatorischen 180 ECTS-Credits erworben hat, erhält das Diplom „Bachelor of Science HES-SO in Sozialer Arbeit“.

² Nach Abschluss seiner/ihrer Ausbildung erhält der/die Student/in zusätzlich zu seinem/ihrer Bachelor-Diplom den Diplommzusatz (Diploma Supplement).

³ Der/die Student/in kann bei der Direktion des Standorts eine Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung beantragen, sobald er/sie die erforderlichen 180 ECTS-Credits erworben hat.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rechtsvorschriften der Standorte

Die vorliegenden Richtlinien werden von den Standorten umgesetzt.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 18. September 2006 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Leitungsausschuss der HES-SO am 8. September 2006 genehmigt. Diese Richtlinien wurden durch Beschluss (Nr. 28/1/2007) des Leitungsausschusses der HES-SO in seiner Sitzung vom 28. August 2007 geändert. Die Revision tritt am 17. September 2007 in Kraft.

Anhang 4

Richtlinien für die Zulassung in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz

Version vom 25. Mai 2007

Der Leitungsausschuss der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit,

gestützt auf Artikel 63 der Bundesverfassung vom 18. April 1999,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG) und dessen Ausführungsbestimmungen,
gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Studienabschlüssen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 18. Februar 1993,
gestützt auf die interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001 (nachfolgend die Vereinbarung),
gestützt auf das Reglement der EDK über die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome vom 10. Juni 1999,
gestützt auf das am 4./5. November 1999 von der EDK verabschiedete Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit,
gestützt auf das am 13. Mai 2004 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verabschiedete Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit (FH-Gesundheit),
gestützt auf die Verordnung der GDK über die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome vom 17. Mai 2001,
gestützt auf das Vereinbarungsprotokoll zwischen der Universitätskonferenz der Westschweiz (CUSO) und dem strategischen Ausschuss der HES-S2 vom 30. November 2001,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹Die vorliegenden Richtlinien legen die Rahmenbedingungen zur Anwendung der Bundesgesetzgebung, insbesondere Artikel 5 Absatz 2 des FHSG und der in der Präambel aufgeführten Profile für den Bachelorstudiengang in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz fest.

²Die Zulassungsbedingungen sind für alle Standorte des gleichen Studiengangs identisch..

³Die Zulassungsbedingungen für den Studiengang Psychomotorik-Therapie unterliegen besonderen Bestimmungen.

Art. 2 Anpassung der Aufnahmekapazitäten

¹Der strategische Ausschuss kann die Anzahl der Zulassungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Praxisausbildungsplätze anpassen.

²Von einer solchen Anpassung sind alle Bewerber/innen betroffen, unabhängig davon, welchen Zulassungsweg sie gewählt haben.

³Jede/r Bewerber/in kann sich höchstens dreimal um eine Zulassung bemühen.

⁴Für Studiengänge, die ein Vorbereitungsjahr erfordern (Zusatzmodule), erfolgt die Anpassung der Studierendenzahlen vor Durchführung des Vorbereitungsjahrs.

⁵Wenn durch den strategischen Ausschuss eine Anpassung der Studierendenzahlen im Studiengang beschlossen wurde, genehmigt die Aufnahmekommission der HES-SO auf Vorschlag der Bereiche die Auswahlkriterien. Die Bereiche sorgen für die Umsetzung dieser Kriterien.

Art. 3 Zulassungswege

¹Die Bewerber/innen müssen die allgemeinen Zulassungsbedingungen (siehe Kapitel II der vorliegenden Richtlinien) sowie die Zulassungsbedingungen für die Inhaber/innen herkömmlicher Zugangsberechtigungen (siehe Kapitel III der vorliegenden Richtlinien) bzw. die Zulassungsbedingungen für die Inhaber/innen anderer Zugangsberechtigungen (siehe Kapitel IV der vorliegenden Richtlinien) erfüllen.

²Es stehen zwei herkömmliche Zulassungswege zur Verfügung:

- a) bereichsspezifische Vorbildung auf Mittelschulstufe (Sekundarstufe II);
- b) nicht-bereichsspezifische Vorbildung auf Mittelschulstufe (Sekundarstufe II).

II. Allgemeine Zulassungsbedingungen**Art. 4** Unterrichtssprache

Die Bewerber/innen müssen der Unterrichtssprache mächtig sein und bei zweisprachigen Studiengängen über eine gute Kenntnis der Zweitsprache verfügen.

Art. 5 Persönliche Befähigung

¹Mit Ausnahme der Inhaber/innen eines EFZ im betreffenden Bereich müssen die Bewerber/innen ihre persönliche Befähigung unter Beweis stellen, die ihnen die weitere Ausübung des im Verlauf der Ausbildung erlernten Berufs ermöglicht.

²Die Beurteilung dieser persönlichen Befähigung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Lebenslaufs, eines oder mehrerer persönlicher Gespräche sowie gegebenenfalls spezieller Zulassungsprüfungen, und zwar vor Absolvierung des Vorbereitungsjahrs (Zusatzmodule) bzw. der qualifizierten Berufserfahrung.

³Sollte die Entscheidung über die persönliche Befähigung negativ ausfallen, können sich die Bewerber/innen erneut um eine Zulassung bemühen, insgesamt jedoch höchstens dreimal. Die Frist zwischen zwei Bewerbungen

beträgt mindestens ein Jahr.

III. Zulassungsbedingungen für Inhaber/innen herkömmlicher Zugangsberechtigungen

Art. 6 Bereichsspezifische Vorbildung (Bereich Gesundheit)

Für die Zulassung zu einem der Studiengänge im Fachbereich Gesundheit der HES-SO müssen die Bewerber/innen einen der folgenden Abschlüsse vorweisen können:

- a) Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in einem dem gewählten Studiengang verwandten Berufsbereich + Berufsmaturität Gesundheit / Soziales (BMS);
- b) Fachmittelschulausweis (FMS) mit Ausrichtung auf den gewählten Studiengang + Fachmaturität mit derselben Ausrichtung.

Art. 6bis Bereichsspezifische Vorbildung (Bereich Soziale Arbeit)

Für die Zulassung zu einem der Studiengänge im Fachbereich Soziale Arbeit der HES-SO müssen die Bewerber/innen einen der folgenden Abschlüsse vorweisen können:

- a) EFZ in einem dem gewählten Studiengang verwandten Berufsbereich + Berufsmaturität;
- b) FMS mit Ausrichtung auf den gewählten Studiengang + Fachmaturität mit derselben Ausrichtung.

Art. 7 Nichtbereichsspezifische Vorbildung (Gesundheit): 1. Allgemeine Bestimmungen

¹Bewerber/innen um einen Studienplatz im Fachbereich Gesundheit, die nicht über eine der in Artikel 6 der vorliegenden Richtlinien aufgeführten Zugangsberechtigungen verfügen, können nach Absolvierung und Anerkennung eines Vorbereitungsjahrs (Zusatzmodule) zum Studium an der Fachhochschule zugelassen werden.

²Diese Bestimmung betrifft Bewerber/innen, die über eine der folgenden Zugangsberechtigungen verfügen:

- a) EFZ in einem dem gewählten Studiengang nicht verwandten Berufsbereich + Berufsmaturität;
- b) gymnasiale Maturität;
- c) Fachmittelschulausweis Gesundheit;
- d) anderer Fachmittelschulausweis;
- e) andere Fachmaturität.

Art. 8 2. Vorbereitungsjahr (Zusatzmodule)

Das Vorbereitungsjahr (Zusatzmodule) ermöglicht es Bewerbern / Bewerberinnen ohne fachspezifische Vorbildung, die für die Aufnahme des Bachelorstudiums erforderlichen beruflichen Grundkenntnisse und -fertigkeiten zu erwerben.

Art. 9 Nichtbereichsspezifische Vorbildung (Soziale Arbeit): 1. Allgemeine Bestimmungen

¹Bewerber/innen um einen Studienplatz im Fachbereich Soziale Arbeit, die nicht über eine der in Artikel 6bis der vorliegenden Richtlinien aufgeführten Zugangsberechtigungen verfügen, können bei Nachweis einer anerkannten qualifizierten Berufserfahrung zum Studium an der Fachhochschule zugelassen werden.

²Diese Bestimmung betrifft Bewerber/innen, die über eine der folgenden Zugangsberechtigungen verfügen:

- a) EFZ in einem nicht verwandten Berufsbereich + Berufsmaturität;
- b) gymnasiale Maturität;
- c) Fachmittelschulabschluss Soziales;
- d) anderer Fachmittelschulabschluss;
- e) andere Fachmaturität.

Art. 10 Qualifizierte Berufserfahrung

¹Die qualifizierte Berufserfahrung muss mindestens 40 Wochen umfassen, davon mindestens 20 Wochen in einem verwandten Berufsbereich. Die 20 Wochen in einem verwandten Berufsbereich werden in der Regel nach der Anerkennung der persönlichen Befähigung absolviert.

²Inhabern/Inhaberinnen eines mindestens dreijährigen EFZ werden die 20 Wochen nichtbereichsspezifischer Berufserfahrung erlassen (Anerkennung der beruflichen Tätigkeit während des EFZ).

³Die qualifizierte Berufserfahrung beinhaltet die Abfassung einer schriftlichen Arbeit und muss vom Ausbildungsstandort anerkannt werden, bei der der/die Bewerber/in seine/ihre Bewerbungsunterlagen eingereicht hat.

⁴Über den Abschluss der qualifizierten Berufserfahrung und der schriftlichen Arbeit wird eine Bestätigung ausgestellt.

⁵Der Leitungsausschuss erlässt Vorschriften zur genauen Organisation der qualifizierten Berufserfahrung.

IV. Zulassungsbedingungen für die Inhaber/innen anderer Zugangsberechtigungen

Art. 11 Allgemein bildende und bereichsspezifische Zusatzausbildung

¹Bewerber/innen, die die Anforderungen betreffend die herkömmlichen Zugangswege nicht erfüllen, können nach Absolvierung einer entsprechenden Zusatzausbildung zugelassen werden.

²Die Ausbildungsstandorte informieren die Bewerber/innen über Art und Umfang der erforderlichen Zusatzausbildung. Bei Bedarf bitten sie die Bereiche um Stellungnahme.

³Die Zusatzausbildung muss vor Aufnahme des Fachhochschulstudiums absolviert werden bzw. für Bewerber/innen mit nicht-bereichsspezifischer Vorbildung vor Beginn des Vorbereitungsjahrs (Zusatzmodule).

Art. 12 a) Inhaber/innen eines Maturitätszeugnisses, Diploms oder Fachmittelschulausweises

¹Im Fachbereich Gesundheit wird von den Inhabern/Inhaberinnen folgender Zugangsberechtigungen vor Beginn des Vorbereitungsjahres eine vollständige oder teilweise naturwissenschaftliche Zusatzausbildung verlangt:

- a) Berufsmaturität in einem anderen Bereich als Gesundheit / Soziales;
- b) Fachmittelschulausweis mit einer anderen Ausrichtung als Gesundheit;
- c) von dem betreffenden Kanton und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkanntes Handelsschuldiplom.

²Im Fachbereich Soziale Arbeit wird von den Inhabern/Inhaberinnen folgender Zugangsberechtigungen vor Beginn des Vorbereitungsjahres eine vollständige oder teilweise geistes- und sozialwissenschaftliche Zusatzausbildung verlangt:

- a) Fachmittelschulausweis mit einer anderen Ausrichtung als Soziales;
- b) von dem betreffenden Kanton und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkanntes Handelsschuldiplom.

³ Der Leitungsausschuss genehmigt die Vorschriften betreffend die Zusatz-ausbildungen in Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels.

Art. 13 b) Titulairesb) Inhaber/innen eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses

¹Inhaber/innen eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ), mit dem eine dreijährige Berufslehre bescheinigt wird, die nicht über eine Berufsmaturität verfügen, müssen für ihre Zulassung eine mindestens dreijährige praktische Berufserfahrung im Anschluss an den Erwerb ihres Abschlusses sowie die erfolgreiche Absolvierung der allgemein bildenden und bereichsspezifischen Zusatzausbildungen nachweisen.

²Der Leitungsausschuss genehmigt die Vorschriften betreffend die Zusatz-ausbildungen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Art. 14 Inhaber/innen eines Mittelschuldiploms

Die Zulassung von Inhabern/Inhaberinnen eines Mittelschuldiploms richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 15 Hochschulstudenten / Hochschulstudentinnen und Hochschulabsolventen / Hochschulabsolventinnen

¹Hochschulstudenten / Hochschulstudentinnen und Hochschulabsolventen / Hochschulabsolventinnen können unter den Bedingungen des Vereinbarungsprotokolls zwischen der CUSO und der HES-S2 zugelassen werden.

²Der Leitungsausschuss verabschiedet Vorschriften, in denen das Zulassungsverfahren und die Anerkennung von Studiennachweisen für Studenten/Studentinnen einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule geregelt ist, die einen Nachweis über bereits erworbene ECTS-Credits oder andere Studiennachweise vorlegen können.

Art. 16 Anerkennung von Studienleistungen

¹Die Ausbildungsstandorte können Personen, die das 30. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben und die in den vorliegenden Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen einer Zulassung sur Dossier zulassen, wenn diese im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn ein Allgemeinbildungsniveau erreicht haben, das den geforderten Abschlüssen entspricht.

² Im Falle einer teilweisen Anerkennung der Studienleistungen werden entsprechende Zusatzausbildungen verlangt.

³Die Regeln und Praktiken betreffend die Zulassung sur Dossier sind für alle Studiengänge identisch.

Art. 17 Ausländische Abschlüsse

¹Bewerber/innen mit anerkannt gleichwertigen ausländischen Mittelschul-, Berufs- oder Hochschulabschlüssen werden zu den gleichen Bedingungen zugelassen wie Bewerber/innen mit schweizerischen Abschlüssen.

²Die Anerkennung wird durch die zuständigen eidgenössischen und interkantonalen Behörden ausgesprochen.

³Der Leitungsausschuss erlässt Vorschriften für die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen mit ausländischen Abschlüssen.

V. Zulassungsverfahren

Art. 18 Bewerbungsunterlagen

¹Bewerber/innen, die zum Studiengang zugelassen werden möchten, müssen ihre Bewerbungsunterlagen beim Ausbildungsstandort einreichen.

²Die erforderlichen Dokumente sind bereichsspezifisch.

Art. 19 Zulassungsentscheidung

¹Die Ausbildungsstandorte treffen die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber/innen zum Studiengang. Sie sind für den Versand der Zulassungsbescheide zuständig.

²Ausnahmefälle werden den Bereichen zur Stellungnahme vorgelegt.

Art. 20 Liste der Studiengänge und der EFZ

Jeder Bereich erstellt, veröffentlicht und aktualisiert die Liste der EFZ und anderen Titel, die Voraussetzung für die Zulassung in diesem Bereich sind.

Art. 21 Aufnahmekommission: Ernennung

Die Mitglieder der Aufnahmekommission der HES-SO werden von den strategischen Ausschüssen der HES-SO und der HES-S2 ernannt.

Art. 22 Aufnahmekommission: Aufgabe

Die Aufnahmekommission der HES-SO stellt in Zusammenhang mit den Zulassungen die Anwendung der Gesetzgebung des Bundes und der HES-SO sicher und sorgt für die Kohärenz der entsprechenden Reglemente und

Praktiken der Bereiche.

Art. 23 Beschwerdeorgane

¹Beschwerden der Bewerber/innen sind in erster Instanz an die zuständige Kantonsbehörde des Kantons zu richten, in dem sich der Ausbildungsstandort befindet.

²Gegen Entscheidungen der Kantonsbehörde kann bei der Beschwerdekommision der HES-S2 Widerspruch eingelegt werden.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 24

Inhaber/innen eines Zertifikats über den dreijährigen Besuch einer anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer Fachmittelschule (FMS), die ihre Ausbildung vor oder bei Inkrafttreten des von der GKD verabschiedeten Profils des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004 aufgenommen haben und diese Ausbildung spätestens nach vier Jahren beendet haben oder beenden, erhalten den gleichen Zugang zu den Studiengängen im Bereich Gesundheit wie die Inhaber/innen der Abschlüsse unter Art. 7 Abs. 2 der vorliegenden Richtlinien.

Art. 25

Inhaber/innen eines Zertifikats über den dreijährigen Besuch einer anerkannten Handelsschule oder für die Dauer einer Übergangsfrist von zehn Jahren ab dem 31. August 2004 einer Diplommittelschule (DMS) erhalten gemäss dem vom EDK verabschiedeten Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit vom 4./5. November 1999 den gleichen Zugang zu den Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit wie die Inhaber/innen der Abschlüsse unter Art. 9 Abs. 2 der vorliegenden Richtlinien.

VII. Schlussbestimmung

Art. 26 Inkrafttreten

¹Die vorliegenden Richtlinien treten am 3. September 2005 in Kraft. Der Leitungsausschuss wird innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten eine Zwischenevaluierung der Anwendung der vorliegenden Richtlinien durchführen und gegebenenfalls eine Anpassung der Zulassungswege vorschlagen.

²Sie setzen die Übergangsrichtlinien vom 29. August 2002 betreffend Aufnahme an der HES-S2 ausser Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Leitungsausschuss der HES-S2 in seiner Sitzung vom 1./2. September 2005 genehmigt.

Die Änderung der Artikel 6 und 9 und die Einfügung des Artikels 6bis wurden vom Leitungsausschuss der HES-SO (Beschluss Nr. 9/14/2006) in seiner Sitzung vom 10. März 2006 genehmigt. Die Änderung tritt am 10. März 2006 in Kraft.

Die Änderung dieser Richtlinien wurde vom Leitungsausschuss der HES-SO in seiner Sitzung vom 25. Mai 2007 durch Beschluss (Nr. 20/10/2007)

419.200

- 39 -

genehmigt. Sie tritt am 25. Mai 2007 in Kraft.